Stadtverwaltung Trier StadtRaum Trier/Straßenverkehrsbehörde Am Grüneberg 90



54292 Trier

Tel.: 0651/718-0 oder 115 Fax: 0651/718-3808

E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@trier.de

Zur Durchführung notwendiger landwirtschaftlicher Transporte wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung vom LKW-Fahrverbot zwischen der Anschlussstelle Trier – B 51 in Fahrtrichtung Trier beantragt

| ☐ für Tage (Genehmigung nur wirksam i. | V. m. einer aktuellen Fahrtanzeige) |
|--|--------------------------------------|
| ☐ Dauergenehmigung bis 31.12.2020 (nur für E | Breite bis 3,00 m) |
| | |
| Antragsteller: Name, Vorname | |
| | |
| Straße, Hausnummer | |
| | |
| Postleitzahl, Ort | |
| T-1-7- | Matthewater |
| Telefon | Mobiltelefon |
| E-Mail | Fax |
| | |
| | |
| Г | |
| ☐ Zugmaschine amtliches Kennzeichen | |
| ☐ Anhänger amtliches Kennzeichen | |
| Allianger and an action to the control of the contr | |
| ☐ nicht zulassungspflichtiger Anhänger | (insg. max. 3 Fahrzeugkombinationen) |
| | |
| | - 40 1 |
| Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Art des Gutes und Gewicht in kg | Beforderung von |
| | |
| von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle) | |
| | |
| nach (Empfangsort) | |
| | |
| | |

| Ausführliche Begründung (bitte beachten Sie die Hinweise dieses Antrages) | |
|---|--|
| | |
| | |
| | |
| Warum ist eine Alternativroute nicht zumutbar? | |
| Benötigte Anlagen und Begründungen für den geplanten Transport: | |
| - Rechtfertigung und genaue Darstellung der Route | |
| - Prüffähige Unterlagen zu den beantragten Zugmaschinen und Anhängern | |
| (Zulassungsbescheinigung) | |
| () 3000 9000 0 90 90 | |
| Nur bei Breite des Fahrzeuges über 3,00 m: | |
| - Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO i. V. m. § 29 Abs. 3 StVO des LBM | |
| - Unterschriebene Haftungserklärung (Vordruck anbei) | |
| - Unterschriebene Belehrung der Fahrer über das verkehrssichere Fahrverhalten (Vordruck | |
| anbei) Bestätigung der Fahrzeughaftpflichtversicherung über den bestehenden Versicherungsschutz | |
| während dieser Fahrten | |
| | |
| Transport ist bereits OHNE Ladung breiter als 3,00 m? (§ 29 Abs. 3 StVO) | |
| - Erklärung über die Unteilbarkeit der Ladung bzw. der Maschine durch den Antragsteller. | |
| Dies liegt dann vor, wenn ihre Zerlegung aus technischen Gründen unmöglich ist oder | |
| unzumutbare Kosten verursachen würde. | |
| Bei einer <u>aus mehreren Teilen bestehenden Ladung</u> : Wenn die Teile aus Festigkeitsgründen nicht als Einzelstücke befördert werden können und diese unteilbar sind (durch Bestätigung | |
| eines amtlich anerkannten Sachverständigen mit Fachverstand für das Ladungsgut oder | |
| eines Prüfingenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation mit Fachverstand | |
| für das Ladungsgut nachweisbar) | |
| | |
| Transport ist NUR AUFGRUND der Ladung breiter als 3,00 m? (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO) | |
| Erklärung, dass die Beschaffung eines Spezialfahrzeuges unmöglich oder unzumutbar ist Ladung darf nach vorne nicht mehr als 1 m hinausragen | |
| Der Transport mehrerer Einzelteile ist nur genehmigungsfähig, sofern diese je für sich unteilbal | |
| sind. | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| Datum, Ort Unterschrift Antragsteller | |

<u>Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen sind zu berücksichtigen:</u>

Grundsätzlich ist bei Prüfung der Anträge ein strenger Maßstab anzulegen.

Der Antrag auf eine behördliche Ausnahmegenehmigung/Erlaubnis ist grundsätzlich mit einer Frist von mind. 14 Tagen vor Inanspruchnahme der Verkehrsfläche bei der o. g. Stelle einzureichen.

Ohne vollständige Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Sie ohne entsprechende Genehmigung im öffentlichen Verkehrsraum keine Vorhaben durchführen dürfen. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Es wird ausdrücklich versichert, dass der/die Antragsteller/in die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung/Sondernutzungserlaubnis und Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle (auch Verkehrsunfälle), die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Für die Ausnahmegenehmigung fallen nachfolgend aufgeführte Gebühren an:

- 1. Einzelgenehmigung:
 - 17,50 € pro beantragtem Tag. Der Antragsteller hat vor Beginn jeder Fahrt das Tiefbauamt zu informieren (strassenverkehrsbehoerde@trier.de; erich.eschmann@trier.de)
- 2. Dauergenehmigung:
 - 200,00 € für 1 Jahr (bis max. 31.12.2020 aufgrund der Testphase). Je nach Breite des Fahrzeuges ist lediglich die Ausstellung einer Einzelgenehmigung möglich.

Erklärung zur Haftung

| Soweit durch die Fahrt mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen | ₋ zzgl. Anhänger |
|---|-----------------------------|
| mit dem amtlichen Kennzeichen Schäden entstehen, verpflichte ich mich | /verpflichten wir |
| uns, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Grundstücken aufzu | ıkommen und |
| Straßenbaulastträger, Straßenverkehrsbehörde und sonstige Behörden oder Einricht | tungen der Stadt |
| Trier von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden resultieren, freizustellen | I . |
| Ich verzichte/wir verzichten ferner darauf, Ansprüche daraus herzuleiten, dass die | |
| Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen der beabsichtigten Fah | rten entspricht. |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| Datum, Unterschrift | |

Fahrerbelehrung

Der Fahrer des Fahrzeuges (siehe beigefügte Ausnahmegenehmigung) wurde darüber belehrt, dass die **Nutzung der Busspur** und somit der Vorrangschaltung der Lichtsignalanlage oberhalb der Napoleonsbrücke auf der B 51 bergabwärts genehmigt und **vorgeschrieben** ist.

<u>Das bedeutet:</u> Das Gespann hat sich durch die Vorrangschaltung an der oberhalb der Napoleonsbrücke gelegenen Lichtsignalanlage vor andere Fahrzeuge zu setzen und kann bzw. muss dadurch im Bereich der Napoleonsbrücke **beide Fahrstreifen nutzen**.

Der Fahrer hat stets dafür Sorge zu tragen, dass der ihn umgebende Verkehr zu keiner Zeit gefährdet oder behindert wird.

Das Rangieren ist auf dem gesamten betreffenden Streckenabschnitt untersagt.

Fahrtzeiten werktags nach 6.00 Uhr morgens und vor 19.00 Uhr abends sind untersagt.

Der Fahrer hat – abgesehen von dem LKW-Fahrverbot auf dem besagten Streckenabschnitt – die Vorschriften der StVO einzuhalten und somit alle herrschenden Ge- und Verbote zu beachten und einzuhalten.

Der unterzeichnende Fahrer wurde vor Beginn der Erntesaison über dessen besondere Verpflichtung in der verkehrssicheren Führung des geführten Fahrzeuges sowie über den Inhalt der Ausnahmegenehmigung belehrt.

| Datum, Unterschrift Fahrer |
|---|
| |
| |
| |
| |
| Datum, Unterschrift Antragsteller der Ausnahmegenehmigung (sofern abweichend) |
| |